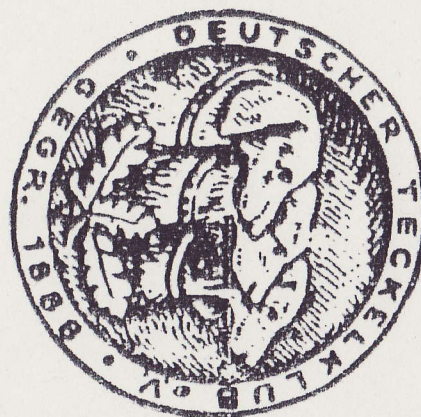


Landesverband Weser-Ems e.V.



SATZUNG

Satzung
des
DTK - Landesverbandes Weser-Ems e.V.

beschlossen und genehmigt auf der Generalversammlung am 15. März 1998 in 49393 Lohne.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 - Vereinszweck
- § 3 - Mittel zum Vereinszweck
- § 4 - Gliederung des Landesverbandes
- § 5 - Organe des Landesverbandes

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 6 - Mitgliedschaft
- § 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 - Ruhen der Mitgliedschaft
- § 9 - Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 - Ehrenmitglieder
- § 11 - Mitgliedsbeiträge

III. Abschnitt: Vorstand

- § 12 - Vorstand
- § 13 - Geschäftsführender Vorstand
- § 14 - Erweiterter Vorstand

IV. Abschnitt: Wahlen

- § 15 - Amtszeit und Wahlen
- § 16 - Beisitzer
- § 17 - Wahl der Kassenprüfer

V. Abschnitt: Delegiertenversammlung

- § 18 - Delegiertenversammlung
- § 19 - Anträge

VI. Abschnitt: Ordnungsausschuß

- § 20 - Ordnungsausschuß

VII. Abschnitt: Schlußbestimmung

- § 21 - Schlußbestimmung
- § 22 - Haftungsbeschränkung
- § 23 - Auflösung des Landesverbandes
- § 24 - Inkrafttreten

4. Zusammenarbeit mit kynologischen Organisationen, Tierschutz-, Jagdschutz- und Naturschutzverbänden.
5. Förderung des Richtermachwuchses.
Aus- und Fortbildung der Richter und Zuchtwarte

§ 4 - Gliederung des Landesverbandes

1. Vereinsgebiet ist die Landschaft Weser-Ems.
2. Dem Landesverband gehören die im Vereinsgebiet bestehenden rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen DTK-Gruppen an. Der Landesverband unterstützt die Neugründung von Gruppen.

§ 5 - Organe des Landesverbandes

1. der Vorstand
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Delegiertenversammlung
5. der Ordnungsausschuß

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 6 - Mitgliedschaft

1. Der Landesverband ist Mitglied des DTK. Die DTK-Gruppen werden nach schriftlicher Antragstellung und Genehmigung durch den DTK Mitglied im Landesverband.
2. Ein Mitglied einer DTK-Gruppe darf nicht gleichzeitig Mitglied eines dem DTK nicht angehörenden Teckelklubs in Deutschland sein. Bei Mitgliedschaft in einem ausländischen Teckelklub ist die FCI-Anerkennung dieses Vereins erforderlich.
3. Die Mitglieder einer DTK-Gruppe dürfen EDV-mäßig erfaßt und bearbeitet werden. Die Weitergabe von Mitglieder-daten obliegt dem Vorstand des Landesverbandes.

Die DTK-Geschäftsstelle ist zu unterrichten.

Die Mitglieder haben das Recht, die Weitergabe ihrer persönlichen Daten nach außerhalb des DTK zu untersagen.

4. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an DTK-Veranstaltungen und Inanspruchnahme von DTK-Einrichtungen.
5. Einzelpersonen können im Landesverband keine Aufnahme finden.

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

Auf der Grundlage der Satzung des Deutschen Teckelklubs 1888 e.V. (DTK) und der Ordnung für die Landesverbände gibt sich der Landesverband Weser-Ems diese Satzung. Die Satzung des DTK wird anerkannt und beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt. Änderungen in der DTK-Satzung sind baldmöglichst zu übernehmen.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Deutscher Teckelklub, Landesverband Weser-Ems e.V.* (nachstehend Landesverband).
Sitz und Erfüllungsort ist Vechta. Der Landesverband ist unter der Nr. 772 vom 03. Aug. 1999 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Vechta eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Landesverband ist eine Untergliederung des Deutschen Teckelklub 1888 e.V. gemäß § 4 der Satzung des DTK.
Er setzt sich aus einzelnen DTK-Gruppen zusammen mit Sitz in Landesgebiet.
Die Gruppen sind Kleintierzuchtvereine (Rasshundezuchtvereine).
Deren Mitglieder sind nicht berufsmäßige Züchter, Teckelhalter und weitere Teckelfreunde.
3. Der Landesverband fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
4. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, begünstigt werden. Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2 - Vereinszweck

1. Der Landesverband fördert alle Bestrebungen, Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine jagdlichen Anlagen zu bewahren und zu fördern im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unseren Wildarten.
2. Der Landesverband wahrt die gemeinsamen Interessen seiner DTK-Gruppen und unterstützt diese.

§ 3 - Mittel zum Vereinszweck

1. Veranstaltung von Ausstellungen und Gebrauchsprüfungen.
2. Förderung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten des Teckels bei der Jagdausübung, in der Familie und bei der Freizeitgestaltung.
3. Verpflichtung seiner Mitglieder zur Zucht mit gesunden Hunden, Abgabe von gesunden Welpen, art- und tierschutzgerechte Hundehaltung, wobei dem natürlichen Bewegungsdrang des Teckels Raum zu geben ist.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder der DTK-Gruppen haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen nach den Richtlinien des Landesverbandes zu nutzen und Rat, Auskunft und Beistand in Fragen der Teckelzucht, -haltung und -führung zu erhalten.
2. Die DTK-Gruppen sind verpflichtet,
 - die Satzung und satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - die Tätigkeit seiner Organe und seiner Gliederungen zu unterstützen und die Ziele des Landesverbandes zu fördern,
 - die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht abzuführen,
 - sämtliche zur Durchführung der Satzung und Ordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - die Zucht- und Eintragsbestimmungen einzuhalten,
 - den Welpenabsatz zu unterstützen und
 - alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Landesverbandes zu schädigen vermag.

§ 8 - Ruhen der Mitgliedschaft

Wenn ein vereinswidriges Verhalten eines Mitgliedes einer DTK-Gruppe vorliegt, kann der Landesverband das einstweilige Ruhen der Mitgliedsrechte und Funktionen beim Präsidenten des DTK beantragen.

§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch form- und fristgerechte Auflösungserklärung einer DTK-Gruppe und
- durch Ausschluß entsprechend der Regelung der DTK-Satzung.

§ 10 - Ehrenmitgliedschaft

Der Landesverband ist berechtigt, besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Durch die Ernennung ändert sich für die Mitglieder in der Stellung zum DTK nichts.

Der zu zahlende Beitrag ist vom Landesverband zu tragen.

§ 11 - Mitgliedsbeiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben und Bestreitung der Kosten erhebt der Landesverband von den nachgeordneten Gruppen einen Jahresbeitrag. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder in den nachgeordneten Gruppen am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Beitragszahlung erfolgt geschlossen je Gruppe, hiervon bleiben Beiträge an Gruppen und DTK unberührt.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
3. Der Beitrag ist fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres und im ersten Quartal des Geschäftsjahres an den Verein abzuführen.

III. Abschnitt : Vorstand

§ 12 - Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind, jeder für sich, berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der 1. Vorsitzende gehört dem erweiterten Vorstand des DTK an und ist geborener Delegierter der Delegiertenversammlung des DTK.
3. Aufgaben des 1. Vorsitzenden:
 - 3.1 Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Versammlungen, einschließlich Festsetzungen der Tagesordnungen.
 - 3.2 Eriedigung der laufenden Geschäfte, soweit er dafür verantwortlich ist. Information des Vorstandes über die laufenden Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse der Beschlußorgane des Landesverbandes.
4. Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtsperiode aus, tritt der 2. Vorsitzende bis zur nächsten Delegiertenversammlung an seine Stelle. In der Delegiertenversammlung ist für den Rest der Wahlperiode ein neuer 1. Vorsitzender zu wählen.

§ 13 - Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - 1.1 der 1. Vorsitzende,
 - 1.2 der 2. Vorsitzende,
 - 1.3 der Schriftführer,
 - 1.4 der Schatzmeister,
 - 1.5 der Landeszuchtwart.
2. Der geschäftsführende Vorstand arbeitet nach der Geschäftsordnung, die der erweiterte Vorstand erläßt.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere
 - 3.1 Geschäftsführung
 - 3.2 Kassenführung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Bei Stimmengleichheit im geschäftsführenden Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Zu einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes haben nur Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes Teilnahmerecht.
7. Über die Sitzung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen.

§ 14 - Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - 1.1 der geschäftsführende Vorstand,
 - 1.2 die Obleute für
 - 1.2.1 das Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen,
 - 1.2.2 das Ausstellungs- und Zuchtrichterwesen,
 - 1.2.3 Öffentlichkeitsarbeit,
 - 1.2.4 Jugendarbeit.
2. Beisitzer, sofern sie in beratener Funktion tätig sind.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.
4. Im erweiterten Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
5. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Zu einer Sitzung des erweiterten Vorstandes haben nur Mitglieder des erweiterten Vorstandes Teilnahmerecht.
7. Dem erweiterten Vorstand werden insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
 - 7.1 Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Vorbereitung von Anträgen an die Delegiertenversammlung.
 - 7.2 Ausführung und Überwachung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
 - 7.3 Terminierung, Vorbereitung und ggf. Durchführung von Ausstellungen und Gebrauchsprüfungen.
 - 7.4 Koordination und Kooperation der Gruppen.
 - 7.5 Vorschlag von Richteranwärtern sowie Aus- und Fortbildung von Richtern und Richteranwärtern.
 - 7.6 Bestellung und Abberufung von Zuchtwarten auf Vorschlag der Gruppen sowie ihre Aus- und Fortbildung.
 - 7.7 Erlaß der Geschäftsordnung.
 - 7.8 Bearbeitung von Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und satzungsmäßige Beschlüsse des Landesverbandes.
 - 7.9 Auszeichnung von Mitgliedern.

IV. Abschnitt: Wahlen

§ 15 - Amtszeit und Wahlen

1. Die Verwendung des maskulinen Terms für die Funktionsträger, die in ein Amt in diesem Landesverband gewählt sind, schließt die feminine Form in dieser Satzung ein.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Obleute und die Ausschüsse werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3. Scheiden der Schatzmeister, der Landeszüchtwart oder einer der Obleute während der Amtsperiode aus, wählt und bestellt der erweiterte Vorstand einen kommissarischen Ersatzmann. Bei der nächsten Delegiertenversammlung erfolgt für den Rest der Amtsperiode die Nachwahl.
4. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre Auslagen im Höchstfall nach den Richtlinien des DTK oder nach einer von der Delegiertenversammlung festgesetzten Regelung erstattet.

§ 16 - Beisitzer

Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Beisitzer für folgende Aufgabenbereiche wählen:

- Zuchtwesen,
- Jagdgebrauchswesen,
- Ausstellungswesen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Tierschutzangelegenheiten,
- Wissenschaft und Forschung.

Die Beisitzer sollen dem Landesverband in seiner Arbeit beraten und unterstützen. Ohne Anhörung eines Beisitzers soll der Vorstand auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet keinen Beschluß fassen. Ein Stimmrecht steht dem Beisitzer nicht zu. Die Beisitzer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 17 - Wahl der Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Delegiertenversammlung für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl eines Prüfers ist einmalig möglich. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Delegiertenversammlung zu berichten.

V. Abschnitt : Delegiertenversammlung

§ 18 - Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Landesverbandes.
2. Der Delegiertenversammlung obliegt:
 - Genehmigung der Satzung und von Satzungsänderungen
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Obleute und der Ausschüsse des Landesverbandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Fachausschüssen für Zuchtwesen und für das Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen des DTK
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme der Rechnungslegung und des Prüfungsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Jahresbeitrages, der Meldegelder und Gebühren und Beratung der gestellten Anträge zur Delegiertenversammlung des DTK.

3. Die Delegiertenversammlung ist alljährlich vor der Delegiertenversammlung des DTK durchzuführen. Sie ist vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von vier Wochen durch Bekanntgabe der Tagesordnung im "Der Dachshund"
4. Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf eine Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Delegierten.
Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
5. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen:
 - aus geborenen Delegierten, das sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, und
 - aus gekorenen Delegierten, die, wie auch ihre persönlichen Vertreter, in den Gruppen gewählt werden.
6. Jeder Delegierte hat eine Stimme, die nur auf den für ihn gewählten Vertreter übertragbar ist.
7. Das Stimmrecht der Mitglieder ist in der Delegiertenversammlung ausgeschöpft. Eine Rückübertragung des Stimmrechts an ein Mitglied ist nicht möglich.
8. Die Anzahl der gekorenen Delegierten muß mindestens das Doppelte der Anzahl der geborenen Delegierten ausmachen.
9. Ein Recht zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung haben nur die Delegierten, Gäste sind willkommen.
10. Weitere Delegiertenversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 25% der Delegierten des Vereins dies schriftlich verlangen. Der Antrag muß den Zweck der Delegiertenversammlung eindeutig erkennen lassen. Außerdem müssen die Gründe angegeben werden, warum die Beschlußfassung der Delegiertenversammlung zu den vorher angegebenen Tagesordnungspunkten verlangt wird.
11. Die Delegierten und deren persönliche Vertreter werden in den Mitgliederversammlungen der Gruppen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wahlbar ist jedes volljährige Mitglied.
12. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder am 1. Januar des Wahljahres.
13. Scheidet ein Delegierter während seiner Wahlperiode aus, so tritt an seine Stelle der gewählte persönliche Vertreter. Die Stimme des Delegierten darf nur auf seinen persönlichen Vertreter übertragen werden.
14. Je angefangene 50 (fünfzig) wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe ist ein Delegierter und sein persönlicher Vertreter zu wählen.
15. Die gewählten Delegierten und deren persönlichen Vertreter sind unmittelbar nach ihrer Wahl listenmäßig mit Namen und Postanschrift zu erfassen und dem Landesverband aufzugeben.

- 16 Bei Wahlen muß geheim abgestimmt werden, wenn mehrere Vorschläge für ein Amt vorliegen oder geheime Abstimmung von einem Delegierten beantragt wird.
- 17 Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß insbesondere die Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen und Abstimmung enthalten. Eine Kopie der Niederschrift ist allen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich auszuhändigen.

§ 19 - Anträge

1. Anträge an die Delegiertenversammlung können nur vom Vorstand des Landesverbandes und den Gruppen gestellt werden
2. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und unterliegen dann der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Über Anträge und Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Delegiertenversammlung. Zur Annahme dieses Antrages ist die Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Anträge zur Satzungsänderungen können während der Delegiertenversammlung nicht gestellt werden. Sie sind nur möglich, wenn die Delegierten mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderung erhalten haben.

VI. Abschnitt: Ordnungsausschuß

§ 20 - Ordnungsausschuß

Ordnungsaufgaben übernimmt der erweiterte Vorstand.

1. Der erweiterte Vorstand kann erkennen auf
 - Verweis,
 - Verwarnung und
 - Ausstellungs- und Prüfungssperre
2. Entscheidungen sind mit ausführlicher Begründung schriftlich abzufassen und den Betroffenen mittels eingeschriebener Briefe zuzustellen. Je eine Kopie ist dem Vorsitzenden des Landesverbandes und der Gruppe zu übermitteln.
3. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes kann Beschwerde beim Disziplinarausschuß des DTK eingelegt werden.

VII. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 21 - Schlußbestimmungen

1. Soweit diese Satzung keine speziellen Bestimmungen enthält, gilt die Satzung des DTK entsprechend.
2. Die genehmigte Satzung des Landesverbandes sowie genehmigte Satzungsänderungen sind beim DTK zu hinterlegen.

§ 22 - Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zwingend einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 23 - Auflösung des Landesverbandes

1. Der Landesverband kann nur und muß aufgelöst werden, wenn die Auflösung des DTK erfolgt ist.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Tierzucht und die Förderung des Hundesports. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 24 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 15. März 1998 in der Generalversammlung des Landesverbandes Weser-Ems in Lohne beschlossen.

Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Übernahme der Mitglieder von der Arbeitsgemeinschaft Weser-Ems erfolgte mit der Gründung des Landesverbandes.

Johann Kuhl

1. Vorsitzender

Joachim Hansen

2. Vorsitzender

Karl Jansen
H. G. Heide
W. Kahl
H. Rottmann
Langsta. K. K. K.
M. K. K.
Ch. K. K.